

Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 27.

Dienstag, den 5. Juli

1859.

Bekanntmachung,

die Beaufsichtigung der entlassenen Strafgefangenen betreffend.

Es ist zur Kenntniß der Königlichen Kreisdirection gelangt, daß der bestehenden Anordnung, wonach die aus den Strafanstalten entlassenen Personen von ihrer Entlassung an ein Jahr lang unter specieller Polizeiaufsicht zu stellen, ihnen auch während dieser Zeit Reiselegitimationen nur an bestimmte Orte, wo sie ein Arbeitsunterkommen zu finden Aussicht haben, auszustellen sind, von den Polizeibehörden nicht allenthalben gehörig nachgegangen werde.

Die Königliche Kreis-Direction sieht sich daher veranlaßt, die gedachte Anordnung zu pünktlicherer Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, am 22. Juni 1859.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

v. Abendroth.

Bekanntmachung,

die Auslieferung der Postsendungen betr.

In Bezug auf die Vorschriften, welche in §. 22 der zu Ausführung des Postgesetzes vom 7. laufenden Monats erlassenen, mit dem 1. Juli dieses Jahres nebst dem Gesetze selbst in Kraft tretenden Postordnung von demselben Tage über die Auslieferung von Postsendungen getroffen sind, wird hierdurch Nachstehendes noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.
Ueber eingehende Packet- und Werthsendungen selbst haben die Empfänger künftig nur insoweit Quittung zu leisten, als ihnen diese Gegenstände nach §. 74 der Postordnung, Absatz 2, Pkt. 1, 2 und 3 von der Postanstalt zugetragen werden.

Wird dagegen nur der zu einer solchen Sendung gehörige Begleit- (Adress-) Brief bestellt, so hat sich auch die Quittungsleistung lediglich auf diesen letztern zu beschränken.

Die Aushändigung der zugehörigen Postsendung erfolgt letztern Falls gegen Vorzeigung (und postamtliche Abstempelung) des Adressbriefes. Quittung über die erfolgte Auslieferung des Poststücks wird in diesem Falle nicht erfordert.

Den Adressaten von Briefen mit declarirter Geld- oder Werthanlage über 300 Thaler werden, da derartige Sendungen weder mit Begleitadresse versehen, noch postamtlich zu bestellen sind, besonders vorgedruckte Adressscheine behändigt, über deren Empfang ebenfalls zu quittiren ist. Gegen Vorzeigung dieses Scheins erfolgt die Auslieferung des zugehörigen Briefes.

Auslieferungsscheine werden künftig nicht mehr ausgegeben.

2.
Postsendungen, über welche Quittung zu leisten ist, dürfen in Abwesenheit des Adressaten nur an eine in dessen ausdrücklichen (nach der Vorschrift der Postordnung schriftlich nachzuweisenden) oder stillschweigendem Auftrage handelnde Person verabfolgt werden.

Als stillschweigend Beauftragte sind Geschäftstheilhaber, Geschäftsführer und erwachsene Familienmitglieder zu betrachten, soweit sie dem bestellenden Briefträger als solche bekannt und — soviel Geschäftstheilhaber und Geschäftsführer anlangt — der Abgabepostanstalt schriftlich bezeichnet sind.

Adressaten, welche die für sie eingehenden Postsendungen nur persönlich oder durch ausdrücklich beauftragte Bevollmächtigte, nicht aber durch Personen der zuletzt bemerkten Art in Empfang nehmen wollen, haben dieß bei der Postanstalt ihres Wohnorts im Voraus bestimmt zu erklären.